

UAG JGH (vormals AG 1) der
AG Beratung und Mitwirkung der Arbeitsgemeinschaft Berliner öffentliche Jugendhilfe

Standards in den Arbeitsbeziehungen der Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe zu den für den Jugendvollzug zuständigen Haftanstalten

- November 2014 -

Standards in den Arbeitsbeziehungen der Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe zu den für den Jugendvollzug zuständigen Haftanstalten

Vorwort

Auch in Berlin sind Jugendliche und Heranwachsende, die wegen Straffälligkeit eine Jugendstrafe oder einen Jugendarrest verbüßten, stark rückfallgefährdet. Die Jugendhilfe im Strafverfahren / Jugendgerichtshilfe (JGH) betrachtet diese jungen Menschen grundsätzlich als förderungsfähig.

Der gesetzliche Auftrag zur aktiven Betreuung während des Vollzugs und zur Wiedereingliederung in die Gesellschaft ergibt sich aus § 52 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – (SGB VIII) i. V. m. § 38 Abs. 2 Jugendgerichtsgesetz (JGG) und wurde durch Nr. 22 der Ausführungsvorschriften über die Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (AV-JGH) konkretisiert. In der pädagogischen Praxis gilt es, geeignete und wirkungssichere Angebote der Betreuung zu unterbreiten, die auch die fachlichen Zuständigkeiten beachtet. Die Forderung des Bundesverfassungsgerichtes vom 31.05.2006, wonach „eine mit angemessenen Hilfen für die Phase nach der Entlassung verzahnte Entlassungsvorbereitung“ erforderlich ist, hatte zur Folge, dass für den für Jugend zuständigen Strafvollzug die Entlassungsvorbereitung zum Zwecke der sozialen und beruflichen Integration der Gefangenen im § 19 Abs. 1 des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes (JStVollzG Bln) gesetzlich festgeschrieben worden ist.

Die fachpolitische Vorgabe, Standards in den Arbeitsbeziehungen der Jugendhilfe im Strafverfahren zu den für den Jugendstrafvollzug zuständigen Haftanstalten und dem Jugendarrest zu beschreiben, erfolgte mit Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses Berlin vom 14.12.2011. Dabei sollten insbesondere in Rollen- und Auftragsklarheit verbindliche Standards mit dem Ziel einer Verantwortungsgemeinschaft mit pädagogischer Intention entwickelt werden, in der sich Jugendhilfe im Strafverfahren als verlässlicher und kompetenter Partner versteht.

Eine bezirksübergreifende Arbeitsgruppe hat die dargestellten Standards der Jugendhilfe im Strafverfahren bedarfs- und auftragsorientiert entwickelt und mit allen Verfahrensbeteiligten (Jugendstrafanstalt (JSA) Berlin, Justizvollzugsanstalt für Frauen (JVAF), Jugendarrest (JAA)) abgestimmt. In der Arbeitsgruppe wirkten regelmäßig mit: Birte Kreitlow, Detlef Discher (beide Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft), und die Mitarbeiter/innen der Jugendhilfe im Strafverfahren Christian Wolff (Tempelhof-Schöneberg), Natalie Scheutzow (Spandau), Hartmut Wunderlich (Friedrichshain-Kreuzberg), Jürgen Röhnisch (Marzahn-Hellersdorf) und Silvia Wunsch (Neukölln). Temporär nahmen teil: Andrea Bebbler (Lichtenberg), Franziska Michalsky (Spandau) und Peter Schreiber (Pankow). Der Prozess der Erarbeitung von März 2013 bis Januar 2014 wurde begleitet und moderiert durch die Clearingstelle – Netzwerke zur Prävention von Kinder- und Jugenddelinquenz der Stiftung SPI. Die Standards sind als Empfehlungen für ein einheitliches Vorgehen der Berliner Jugendhilfe im Strafverfahren zu verstehen, die regelmäßig zu prüfen und fortzuschreiben sind. Sie gelten für die Berliner Öffentliche Jugendhilfe.

Inhalt:

- 1. Einleitung**
- 2. Rechtliche Grundlagen/Datenschutz**
- 3. Geregelt Kommunikation und Informationsfluss**
- 4. U-Haft (Aufnahme und Begleitung)**
- 5. Selbststeller (Strafhaft ohne U-Haft)**
- 6. Übergang von der U-Haft in die Strafhaft und erste Vollzugsplanung**
- 7. Beteiligung der Jugendhilfe im Strafverfahren (JGH) an der ersten Vollzugsplan-
konferenz**
- 8. Begleitung während der Strafhaft durch die Jugendhilfe im Strafverfahren (JGH)**
- 9. Beteiligung an Vollzugsplanfortschreibung**
- 10. Entlassungsvorbereitung**

1. Einleitung

Die Verbüßung einer Jugendstrafe stellt für die Mehrheit der Jugendlichen und Heranwachsenden eine einschneidende Krise dar. Lebensumstände und Sozialbeziehungen verändern sich mit einem Mal drastisch und das Verständnis, in der Krise die Chance zur Auseinandersetzung mit dem eigenen Verhalten und einer Neuorientierung zu sehen, ist in der Regel noch nicht ausgeprägt.

Die rechtlichen Vorgaben für Jugendstrafvollzug und Jugendhilfe im Strafverfahren bezüglich der Ziele von Sozialisationshilfe, insbesondere für die Zeit nach der Inhaftierung, überschneiden sich.

Jugendstrafvollzug und Jugendhilfe müssen im Sinne des Prinzips „Mit dem ersten Tag der Inhaftierung muss die Zeit danach vorbereitet werden“ abgestimmt zusammenwirken. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob ein offener Vollzug möglich ist. Wenn ja, sollte dieser Vorrang vor geschlossener Unterbringung haben. Wichtig sind die erzieherische Einwirkung und der persönliche Kontakt.

Die fachlichen Standards beschreiben verbindlich die Rolle und Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren bei Untersuchungshaft und Haft.

2. Rechtliche Grundlagen/Datenschutz

2.1. Rechtliche Grundlagen

Die Sozialarbeiter/innen der Jugendhilfe im Strafverfahren (JGH) sollen im Sinne der Betreuungskonstanz gemäß § 52 Abs. 3 SGB VIII die Jugendlichen oder Heranwachsenden während des gesamten Strafverfahrens sozialpädagogisch betreuen (s. auch Nr. 3 und 22 der Ausführungsvorschriften über die Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (AV-JGH) der Senatsverwaltung für Bildung und Wissenschaft vom 15.06.2011).

Gemäß § 38 Abs. 2 Satz 8, Abs. 3 JGG ist die Jugendhilfe im Strafverfahren (JGH) während des gesamten Verfahrens heranzuziehen, hat während des Vollzuges mit den Jugendlichen und Heranwachsenden in Verbindung zu bleiben und sich ihrer Wiedereingliederung in die Gemeinschaft anzunehmen.

2.2. Datenschutz

Notwendige Grundlage jedes sozialpädagogischen Handelns ist eine vertrauensvolle Beziehung zwischen den Beteiligten. Eine solche Beziehung wird gefördert, wenn sich die zuständigen Stellen datenschutzrechtlich korrekt verhalten und somit nicht nur das Vertrauen in die Personen, sondern auch in die Institution stärken.

Die Jugendhilfe im Strafverfahren (JGH) darf gem. §§ 38 JGG, 52 SGB VIII Sozialdaten erheben, die für ihre Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind geregelt in den §§ 61 ff SGB VIII. Besonders geschützt und nur mit Einverständnis weiterzugeben sind allerdings Daten, die den Sozialarbeitern/-innen anvertraut wurden und nicht für die Weitergabe bestimmt sind (§ 65 SGB VIII).

Grundsätzlich sind die für die Jugendstrafvollstreckung erforderlichen Daten bei den Betroffenen zu erheben. Sollten weitere Informationen für die Vollstreckung erforderlich sein, können diese mit dem Einverständnis der Betroffenen bei der Jugendhilfe im Strafverfahren (JGH) eingeholt werden. Es gilt bezüglich der Weitergabe personenbezogener Daten die AV-JGH Nr. 11 b) bis d).

Datenschutzrechtliche Grundlagen sind geregelt in den Ausführungsvorschriften über die Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren (JGH) vom 15.06.2011 (AV-JGH), Nr. 11. In der Handreichung zur Datenübermittlung im Bereich der Kinder- und Jugenddelinquenz von der Senatsverwaltung für BJW, Referat III G, Kinder- und Jugenddelinquenz, insbesondere in den Nrn. 3 und 4 ist dies abgebildet.

Zur Ermittlung des Förder- und Erziehungsbedarfs dürfen personenbezogene Daten gemäß § 69 Abs. 3 Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz (UVollzG Bln) abweichend von § 89 Abs. 2 JStVollzG Bln ohne Mitwirkung der Betroffenen durch die für den Jugendvollzug zuständige

Haftanstalt erhoben werden bei Stellen, die Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen, bei der Jugendhilfe im Strafverfahren (JGH) und bei Personen und Stellen, die bereits Kenntnis von der Inhaftierung haben und den rechtlichen Voraussetzungen der vorangegangenen Absätze unterliegen.

3. Geregelter Kommunikation und Informationsfluss

Kommunikationspartner/innen sind grundsätzlich die Vollstreckungsleitung bzw. der Sozialdienst der für den Jugendvollzug zuständigen Haftanstalten und die für die Inhaftierten fallzuständigen Sozialarbeiter/innen der Jugendhilfe im Strafverfahren (JGH).

Weitergehende Informationsflüsse innerhalb des Jugendamtes bzw. ggf. zu den ambulanten sozialen Diensten und freien Trägern liegen nach Maßgabe Nr. 8 AV-JGH in der Verantwortung der Fallzuständigen der Jugendhilfe im Strafverfahren (JGH).

Der § 81 SGB VIII bildet die rechtliche Grundlage zur Zusammenarbeit der Jugendhilfe mit anderen Behörden.

Nach § 9 Abs. 4 JStVollzG Bln unterrichten die für den Jugendstrafvollzug zuständigen Strafanstalten das Jugendamt unverzüglich von der Aufnahme mittels Vordruck (Formblatt Aufnahmemitteilung). Nach Vorliegen der Mitteilung über die Aufnahme werden durch die Sozialarbeiter/innen der Jugendhilfe im Strafverfahren (JGH) die Fallzuständigkeit, die Erreichbarkeit und für den Haftverlauf relevante Hinweise eingetragen und das Formblatt zurück gesandt.

4. U-Haft (Aufnahme und Begleitung)

Nachdem die für den Jugendvollzug zuständige Haftanstalt die Inhaftierung eines jungen Menschen der Jugendhilfe im Strafverfahren (JGH) mitgeteilt hat, wird die Zuständigkeitserklärung per Fax zurückgesandt (Formblatt Aufnahmemitteilung) und Rücksprache mit den Gruppenleitern/-innen gehalten.

Soweit erforderlich wird die Inhaftierung dem Regionalen Sozial(pädagogischen) Dienst, Jugendhilfeträgern und/oder der Bewährungshilfe mitgeteilt.

Der erste Besuch bei der/dem Inhaftierten erfolgt unverzüglich nach Eingang der Aufnahmemitteilung (Formblatt Aufnahmemitteilung). Der Besuch dient der gegenwärtigen persönlichen, sozialen und gesundheitlichen Situation zum Zeitpunkt der Festnahme um:

4.1. Haftentscheidungshilfe im Haftprüfungstermin zu leisten (u. a. die Einbringung von Gesichtspunkten, die dem Gericht eine Entscheidung ermöglicht auch in Bezug auf:

a.) die Aufhebung des Haftbefehls bei entsprechenden Voraussetzungen anzuregen

b.) Haftverschonung (mit Auflagen) bei entsprechenden Voraussetzungen anzuregen oder

b.) U-Haftvermeidung (also alternative Unterbringungsmöglichkeiten bei freien Trägern oder nach §§ 71 JGG) zu empfehlen.

4.2. die Hauptverhandlung gemeinsam mit dem/der Inhaftierten vorzubereiten;

4.3. den/die Inhaftierte/n bei der Erarbeitung einer Perspektive und Entwicklung von Alternativen zur Strafhaft zu unterstützen.

Während der U-Haft begleitet die Jugendhilfe im Strafverfahren (JGH) den/die Inhaftierte/n. Der persönliche Kontakt ist während der U-Haft wichtig und aufrecht zu erhalten. Der Austausch mit den Gruppenleitern/-innen sollte regelmäßig stattfinden. Die für den Jugendstrafvollzug zuständigen Haftanstalten stimmen die Termine zu den Vollzugsplankonferenzen der Jugendhilfe im Strafverfahren (JGH) ab. Sollten diese nicht daran teilnehmen, werden die Erkenntnisse zum Förder- und Erziehungsbedarf an die Jugendhilfen im Strafverfahren (JGH) durch die Haftanstalten

weitergeleitet. Bei Bedarf findet ein Austausch darüber statt. Während der gesamten U-Haft-Dauer steht die Jugendhilfe im Strafverfahren (JGH) den Eltern und anderen nahe stehenden Bezugspersonen als Ansprechpartnerin beratend zur Verfügung.

5. Selbststeller (Strafhaft ohne U-Haft)

Nach Eintritt der Rechtskraft eines Urteils für eine unbedingte Jugendstrafe oder nach erfolgtem Widerruf einer Bewährung berät die Jugendhilfe im Strafverfahren (JGH) den/die Verurteilte/n sowie die Personensorgeberechtigten zum Haftverlauf. Dazu gehören die positiven Aspekte des „Selbst-Stellens“ und die möglichen Folgen bei Unterbleiben des fristgerechten Strafantritts.

Mit der notwendigen Einverständniserklärung des/der Verurteilten werden bereits vor Haftantritt die Unterlagen der Jugendhilfe im Strafverfahren (JGH) an die Zugangsabteilung der für den Jugendstrafvollzug zuständigen Haftanstalt übermittelt. Damit verbunden sind die Zuständigkeitserklärung und die Mitteilung zur Bereitschaft, an der ersten Vollzugsplankonferenz teilzunehmen (Formblatt Aufnahmemitteilung). Wenn eine Teilnahme gewünscht, aber nicht realisierbar ist, sollte der Austausch zumindest telefonisch stattfinden.

Sollten qualifizierte Gründe (z. B. Kenntnis der Persönlichkeit und in einer laufenden Ausbildung befindlich) für die Eignung für den sofortigen „Offenen Vollzug“ sprechen, werden diese in Form einer schriftlichen Stellungnahme durch den/die zuständige/n Sozialarbeiter/in ebenfalls vor dem Termin des Haftantrittes mitgeteilt.

6. Übergang von der U-Haft in die Strafhaft und erste Vollzugsplanung

Bereits im Verlauf der erfolgten Untersuchungshaft wird den Gruppenleitern/-innen der U-Haft die Zuständigkeit innerhalb der Jugendhilfe im Strafverfahren (JGH) mitgeteilt (Formblatt Aufnahmemitteilung). Nach Rechtskraft des ergangenen Urteiles erfolgt auf Ersuchen der Jugendstrafanstalt die Übermittlung der Unterlagen und die Mitteilung zur Bereitschaft an der ersten Vollzugsplankonferenz teilzunehmen (Formblatt Aufnahmemitteilung). Wenn eine Teilnahme gewünscht, aber nicht realisierbar ist, sollte der Austausch zumindest telefonisch stattfinden.

Sollten qualifizierte Gründe für die Eignung für den „Offenen Vollzug“ sprechen (wie z. B. ein vorhandener Ausbildungsplatz), werden diese der für den Jugendstrafvollzug zuständigen Haftanstalt bereits vor der Vollzugsplankonferenz schriftlich mitgeteilt.

Bei Jugendlichen nimmt die Jugendhilfe im Strafverfahren (JGH) Kontakt zu den Eltern auf, vermittelt notwendige Kontaktdaten und bietet umfassende Beratung zum Verlauf der Strafhaft an.

7. Beteiligung der Jugendhilfe im Strafverfahren (JGH) an der ersten Vollzugsplankonferenz

Die Jugendhilfe im Strafverfahren (JGH) hat die Möglichkeit, sich aktiv an der/den Vollzugsplanungskonferenz(en) der für den Jugendstrafvollzug zuständigen Haftanstalten für die jeweiligen Inhaftierten zu beteiligen.

§ 10 Abs. 2 JStVollzG Bln: Der Förder- und Erziehungsbedarf der Gefangenen wird in einem Diagnoseverfahren ermittelt. Es erstreckt sich auf die Persönlichkeit, die Lebensverhältnisse, die Ursachen und Umstände der Straftat sowie alle sonstigen Gesichtspunkte, deren Kenntnis für eine zielgerichtete Vollzugsgestaltung und die Eingliederung der Gefangenen nach der Entlassung notwendig erscheint. Erkenntnisse der Jugendhilfe im Strafverfahren (JGH) und Bewährungshilfe sind einzubeziehen. Soweit darüber hinausgehende Erkenntnisse der Jugendhilfe erforderlich sind, sollen sie eingeholt werden.

Eine Beteiligung der Jugendhilfe im Strafverfahren (JGH) an der ersten Vollzugsplankonferenz soll erfolgen, wenn:

- der inhaftierte junge Mensch noch Jugendliche/r ist.
- es der Wunsch des/der Inhaftierten ist.

- nach Einschätzung der Jugendhilfe im Strafverfahren (JGH) die Eignung für den offenen Vollzug besteht.
- vor der Inhaftierung eine intensive Anbindung an das Jugendamt bestand und daraus resultierende – für die Vollzugsplanung wichtige – Erkenntnisse eingebracht werden sollten.
- bei Jugendstrafen bis zu einem Jahr eine stationäre Anschluss-(Jugendhilfe)Maßnahme nach der Entlassung aus der Haft in Betracht kommt.

8. Begleitung während der Strafhaft durch die Jugendhilfe im Strafverfahren (JGH)

Die Jugendhilfe im Strafverfahren (JGH) bleibt auch während der Haftzeit zuständig (§ 38 JGG, Nrn. 22 und 23 AV- JGH).

Der persönliche Kontakt zu den Inhaftierten ist sehr wichtig und durchgehend aufrecht zu erhalten. Die Kontakthäufigkeit während der Haftzeit wird nach dem individuellen Bedarf ausgerichtet.

Die Jugendhilfe im Strafverfahren (JGH) befindet sich in regelmäßigem Austausch mit den Gruppenleitern/-innen.

Während der gesamten Haftdauer steht die Jugendhilfe im Strafverfahren (JGH) den Eltern und anderen nahestehenden Bezugspersonen als Ansprechpartner/innen beratend zur Verfügung.

9. Beteiligung an Vollzugsplanfortschreibung

Die Jugendhilfe im Strafverfahren (JGH) erhält Kenntnis über die Vollzugsplanfortschreibungen. Die Mitteilung über eine bevorstehende Entlassung sollte mind. 6 Monate vorher erfolgen. Dies gilt auch für eine mögliche Einbeziehung der Jugendhilfe im Strafverfahren (JGH) bei weiteren Vollzugsplankonferenzen.

Strafrechtlich relevante Verstöße durch Inhaftierte können für die weitere Unterstützung durch die Jugendhilfe im Strafverfahren (JGH) bei der Entlassungsvorbereitung relevant sein und sollten zeitnah mitgeteilt werden (Formular Entlassung).

Die Jugendhilfe im Strafverfahren (JGH) kann im Rahmen einer möglichen vorzeitigen Haftentlassung dem/der Vollstreckungsrichter/in Hinweise zur Prognose des/der Inhaftierten geben (Nr. 22 AV-JGH).

10. Entlassungsvorbereitung

Die Entlassungsvorbereitung beginnt mit dem ersten Tag der Haft.

Gemäß Nr. 22 AV-JGH und in Anlehnung an § 19 JStVollzG Bln arbeitet die Jugendhilfe im Strafverfahren (JGH) mindestens 6 Monate vor der voraussichtlichen Entlassung mit den für Jugend zuständigen Vollzugsanstalten, ambulanten soziale Diensten, außervollzuglichen Einrichtungen, Organisationen sowie mit Personen und Vereinen zusammen.

Jugendlichen sind geeignete Angebote für die Zeit nach der Inhaftierung zu unterbreiten, die eine Persönlichkeitsentwicklung und ein straffreies Leben fördern. Ggf. müssen Hilfen eingeleitet und umgesetzt werden. Die Personensorgeberechtigten werden in die Planung einbezogen. Auch andere nahe stehende Bezugspersonen können einvernehmlich beteiligt werden.

Heranwachsende und junge Erwachsene sollen ein Angebot der Betreuung nach Vollzug der Haft erhalten. Sie können zum Zweck der sozialen und beruflichen Integration u. a. dabei unterstützt werden, eine geeignete Unterbringung und eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle zu finden.

Anlagen:

- Formblätter
- Rundschreiben I Nr. 2/2005 über Hinweise zur Abgrenzung der Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII und §§ 67,68 SGB XII
- Gemeinsame Richtlinie über Standards der gemeinsamen Unterbringung von Müttern und Kindern im Strafvollzug/Jugendstrafvollzug/Untersuchungshaftvollzug

Formblatt JSA (an die Jugendstrafanstalt Berlin)

Jugendamt/Jugendgerichtshilfe/
Jugendhilfe im Strafverfahren

Jugendstrafanstalt Berlin
Friedrich-Olbricht-Damm 40
13627 Berlin

Mitteilung an JSA Berlin, Zugangsabteilung

Hiermit teile ich Ihnen die Zuständigkeiten mit für:

Name: _____ Vorname: _____
Geburtsdatum/-ort: _____
Urteil vom: °°°°°°°°°°, Monate Jugendstrafe: °°°°
 Selbststeller U-Haft

Zuständige/r Sozialarbeiter/in: Name
Telefon/Fax/E-Mail
Vertreter/in: Name/Telefon/E-Mail

Besondere Hinweise:

Teilnahme an der 1. Vollzugskonferenz

erachte ich für wichtig
 ist aus meiner Sicht nicht unbedingt erforderlich

Anbei übersende ich den Bericht der Jugendgerichtshilfe/Jugendhilfe im Strafverfahren für o.G.

Im Auftrag

Unterschrift Amtsbezeichnung

Einverständniserklärung zur Übermittlung der Unterlagen an die Jugendstrafanstalt Berlin:

Ich erkläre mich einverstanden, dass Herr/Frau °°°°°°°°°°°° den mich betreffenden Bericht der Jugendgerichtshilfe/Jugendhilfe im Strafverfahren an die Jugendstrafanstalt sendet.

Datum, Unterschrift

Jugendstrafanstalt Berlin

Jugendstrafanstalt Berlin, Friedrich-Olbricht-Damm 40, 13627 Berlin (Postanschrift)

Bezirksamt Berlin
Jugendhilfe im Strafverfahren
Berlin

- durch Fach -

Jugendstrafanstalt Berlin
Dienstgebäude
Berlin-Charlottenburg
Friedrich-Olbricht-Damm
13627 Berlin

E-mail:
poststelle@jsa.verwalt-berlin.de

Bearbeiter/in
Frau
Herr

Telefon: (030)
90144-
90144-0

Telefax: (030)
90144-2560

Datum

Geschäftszeichen

Bei Antwort bitte angeben

Anzeige der Aufnahme in die Untersuchungshaft der JSA Berlin

Hiermit teile ich Ihnen mit, dass sich Herr

Name: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum/-Ort:

Letzte LEA-Meldung:

Seit dem _____ aufgrund eines Haftbefehls vom _____ im

Untersuchungshaftbereich Haus 9

Untersuchungshaftbereich Haus 6

befindet.

Gemäß § 69 UVollzG Berlin (Ermittlung des Förder- und Erziehungsbedarfs, Maßnahmen) wird um Kontaktaufnahme zum

Untersuchungshaftbereich Haus 9, Zentrale Tel. 90 144 2970, haus9@jsa.berlin.de

Untersuchungshaftbereich Haus 6 Zentrale Tel. 90 144 2910, haus6@jsa.berlin.de

Bereichsleiter Untersuchungshaft Herrn Ziegert, Tel 90 144 2917, manfred.ziegert@jsa.berlin.de gebeten.

Im Auftrag

Unterschrift

Amtsbezeichnung

UR zurück an JSA

Zuständiger Sozialarbeiter/in / Name	Stellenzeichen
Telefon/Fax/Email	
Besondere Hinweise:	

Jugendstrafanstalt Berlin

Jugendstrafanstalt Berlin, Friedrich-Olbricht-Damm 40, 13627 Berlin (Postanschrift)

Bezirksamt Berlin-Mitte
Zentrale Jugendhilfe im Strafverfahren
Mathilde-Jacob-Platz 1
10551 Berlin

- durch Fach -

Jugendstrafanstalt Berlin
Dienstgebäude
Berlin-Charlottenburg
Friedrich-Olbricht-Damm
13627 Berlin

E-mail:
poststelle@jsa.verwalt-berlin.de

Bearbeiter/in	Telefon: (030)	Telefax (030)	Datum	Geschäftszeichen
Frau	90144-	90144-2560		
Herr	90144-0			Bei Antwort bitte angeben

Anzeige der Aufnahme in die Untersuchungshaft der JSA Berlin

Hiermit teile ich Ihnen mit, dass sich Herr

Name: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum/-Ort:

Letzte LEA-Meldung:

Seit dem _____ aufgrund eines Haftbefehls vom _____ im

Untersuchungshaftbereich Haus 9

Untersuchungshaftbereich Haus 6

befindet.

Gemäß § 69 UVollzG Berlin (Ermittlung des Förder- und Erziehungsbedarfs, Maßnahmen) wird um Kontaktaufnahme zum

Untersuchungshaftbereich Haus 9, Zentrale Tel. 90 144 2970, haus9@jsa.berlin.de

Untersuchungshaftbereich Haus 6 Zentrale Tel. 90 144 2910, haus6@jsa.berlin.de

Bereichsleiter Untersuchungshaft Herrn Ziegert, Tel 90 144 2917, manfred.ziegert@jsa.berlin.de

gebeten.

Im Auftrag

Unterschrift

Amtsbezeichnung

UR zurück an JSA

Zuständiger Sozialarbeiter/in / Name	Stellenzeichen
Telefon/Fax/E-mail	
Besondere Hinweise:	

Jugendstrafanstalt Berlin

Jugendstrafanstalt Berlin, Friedrich-Olbricht-Damm 40, 13627 Berlin (Postanschrift)

Bezirksamt Berlin-Mitte
Zentrale Jugendhilfe im Strafverfahren
Mathilde-Jacob-Platz 1
10551 Berlin

- durch Fach -

Jugendstrafanstalt Berlin
Dienstgebäude
Berlin-Charlottenburg
Friedrich-Olbricht-Damm
13627 Berlin

E-mail:
poststelle@jsa.verwalt-berlin.de

Bearbeiter/in
Frau
Herr

Telefon: (030)
90144-
90144-0

Telefax: (030)
90144-2560

Datum

Geschäftszeichen

Bei Antwort bitte angeben

Anzeige der Aufnahme in die Strafhaft der JSA Berlin

Hiermit teile ich Ihnen mit, dass sich Herr

Name: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum/-Ort: _____

zur Vollstreckung der Jugendstrafe zum Az. _____ selbstständig zum Strafantritt in der JSA Berlin gestellt hat

zur Vollstreckung der Jugendstrafe zum Az _____ durch die Polizei der JSA Berlin zugeführt wurde und sich in der Aufnahmeabteilung Haus 7 befindet.

Gemäß § 69 UVollzG Berlin (Ermittlung des Förder- und Erziehungsbedarfs, Maßnahmen) wird um Kontaktaufnahme zur

Aufnahmeabteilung Haus 7, Zentrale Tel. 90 144 2930, haus7@jsa.berlin.de

Bereichsleiterin Aufnahmeabteilung Frau Gawelzyk, Tel. 90 144 2931, sylvia.gawelzyk@jsa.berlin.de

gebeten.

Im Auftrag

Unterschrift

Amtsbezeichnung

UR zurück an JSA

Zuständiger Sozialarbeiter/in / Name	Stellenzeichen
Telefon/Fax/Email	
Besondere Hinweise:	
Teilnahme an der Vollzugsplankonferenz unbedingt erforderlich <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Jugendstrafanstalt Berlin

Jugendstrafanstalt Berlin, Friedrich-Olbricht-Damm 40, 13627 Berlin (Postanschrift)

Bezirksamt Berlin
Jugendhilfe im Strafverfahren

Jugendstrafanstalt Berlin
Dienstgebäude
Berlin-Charlottenburg
Friedrich-Olbricht-Damm
13627 Berlin

E-mail:
poststelle@jsa.verwalt-berlin.de

- durch Fach -

Bearbeiter/in
Frau
Herr

Telefon: (030)
90144-
90144-0

Telefax: (030)
90144-2560

Datum

Geschäftszeichen

Bei Antwort bitte angeben

Anzeige der Aufnahme in die Strafhaft der JSA Berlin

Hiermit teile ich Ihnen mit, dass sich Herr

Name: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum/-Ort: _____

zur Vollstreckung der Jugendstrafe zum Az. _____ selbstständig zum Strafantritt in der JSA Berlin
gestellt hat

zur Vollstreckung der Jugendstrafe zum Az. _____ durch die Polizei der JSA Berlin zugeführt
wurde
und sich in der Aufnahmeabteilung Haus 7 befindet.

Gemäß § 69 UVollzG Berlin (Ermittlung des Förder- und Erziehungsbedarfs, Maßnahmen) wird um Kontaktaufnahme zur

Aufnahmeabteilung Haus 7, Zentrale Tel. 90 144 2930, haus7@jsa.berlin.de

Bereichsleiterin Aufnahmeabteilung Frau Gawelzyk, Tel. 90 144 2931, sylvia.gawelzyk@jsa.berlin.de

gebeten.

Im Auftrag

Unterschrift

Amtsbezeichnung

UR zurück an JSA

Zuständiger Sozialarbeiter/in / Name	Stellenzeichen
Telefon/Fax/Email	
Besondere Hinweise:	
Teilnahme an der Vollzugsplankonferenz unbedingt erforderlich <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Jugendstrafanstalt Berlin

Jugendstrafanstalt Berlin, Friedrich-Olbricht-Damm 40, 13627 Berlin (Postanschrift)

Bezirksamt Berlin
Jugendhilfe im Strafverfahren
Berlin

- durch Fach -

Jugendstrafanstalt Berlin
Dienstgebäude
Berlin-Charlottenburg
Friedrich-Olbricht-Damm
13627 Berlin

E-mail:
poststelle@jsa.verwalt-berlin.de

Bearbeiter/in
Frau
Herr

Telefon: (030)
90144-
90144-0

Telefax: (030)
90144-2560

Datum
Geschäftszeichen
Bei Antwort bitte angeben

Anzeige der voraussichtlichen Entlassung aus der Haft in 6 Monaten

Gemäß §19 JStVollzG Bln und den seit 1. September 2011 in Kraft getretenen Ausführungsvorschriften über die Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz teilt die Jugendstrafanstalt mit, dass voraussichtlich in 6 Monaten der nachfolgend benannte Jugendstrafgefangene aus der Haft entlassen wird

Name: _____ Vorname: _____
Geburtsdatum/-Ort: _____
Letzte LEA-Meldung: _____
Voraussichtlicher Entlassungstermin: _____

Im Auftrag

Unterschrift Amtsbezeichnung

UR zurück an JSA

Zuständiger Sozialarbeiter/in / Name	Stellenzeichen
Telefon/Fax/Email	
Besondere Hinweise:	
Zuständigkeit der Jugendhilfe nach Entlassung:	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Jugendhilfe-Maßnahmen geplant:	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>

**Justizvollzugsanstalt für Frauen Berlin
Justizvollzugsanstalt für Frauen Berlin**



Justizvollzugsanstalt für Frauen Berlin, Alfredstraße 11, 10365 Berlin
Justizvollzugsanstalt für Frauen Berlin, Alfredstr. 11, 10365 Berlin

Jugendhilfe im Strafverfahren
Berlin

- durch Fach

Anzeige der Aufnahme in die Strafhaft der JVA für Frauen Berlin

Geschäftszeichen Bearbeiter/in Telefon Datum

Bei Antwort bitte angeben

Hiermit teile ich Ihnen mit, dass sich Frau

Name: Vorname:

Geburtsdatum/-Ort:

zur Vollstreckung der Jugendstrafe zum Az. selbstständig zum Strafantritt in der JVAF Berlin
gestellt hat

zur Vollstreckung der Jugendstrafe zum Az durch die Polizei der JVAF Berlin zugeführt wurde
und sich im Jugendbereich der JVA für Frauen im Bereich Lichtenberg befindet.

Gemäß § 10 JStVollzG Berlin (Ermittlung des Förder- und Erziehungsbedarfs, Maßnahmen) wird um
Kontaktaufnahme zur Gruppenleitung Fr. Reiter, Tel. 90 253 717 (claudia.reiter@jvaf.berlin.de) oder zur
MGLin Fr. Henke, Tel. 90 253 749 (marianna.henke@jvaf.berlin.de) gebeten.

Im Auftrag

Unterschrift

Amtsbezeichnung

UR zurück an JVAF

Zuständiger Sozialarbeiter/in / Name	Stellenzeichen
Telefon/Fax/Email	
Besondere Hinweise:	
Teilnahme an der Vollzugsplankonferenz unbedingt erforderlich <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

- durch Fach –

Telefax (030) 90 253 - 677
Vermittlung (030) 90 253 - 600
E-mail: poststelle@jvaf.berlin.de
(E-Mail-Adresse gilt nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur)

Anzeige der Aufnahme in die Strafhaft der JVA für Frauen Berlin

Hiermit teile ich Ihnen mit, dass sich Frau

Name:

Vorname:

Geburtsdatum/-Ort:

- zur Vollstreckung der Jugendstrafe zum Az. selbstständig zum Strafantritt in der JVAF Berlin gestellt hat
 zur Vollstreckung der Jugendstrafe zum Az. durch die Polizei der JVAF Berlin zugeführt wurde

und sich im Jugendbereich der JVA für Frauen im Bereich Lichtenberg befindet.

Gemäß § 10 JStVollzG Bln (Ermittlung des Förder- und Erziehungsbedarfs, Maßnahmen) wird um Kontaktaufnahme zur Gruppenleitung Fr. Reiter, Tel. 90 253 717 (claudia.reiter@jvaf.berlin.de) oder zur MGLin Fr. Henke, Tel. 90 253 749 (marianna.henke@jvaf.berlin.de) gebeten.

Im Auftrag

Unterschrift

Amtsbezeichnung

UR zurück an JVAF

Zuständiger Sozialarbeiter/in / Name	Stellenzeichen
Telefon/Fax/Email	
Besondere Hinweise:	
Teilnahme an der Vollzugsplankonferenz unbedingt erforderlich <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Gemeinsame Richtlinie
der Senatsverwaltungen für Justiz; Bildung, Wissenschaft und Forschung
sowie Wirtschaft, Technologie und Frauen über
Standards der gemeinsamen Unterbringung von Müttern und Kindern
im Strafvollzug/Jugendstrafvollzug/Untersuchungshaftvollzug
vom 30. Juli 2003
in der aktualisierten Fassung vom 13. August 2008

1. Allgemeines

Das Strafvollzugsgesetz (StVollzG) und das Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz (JStVollzG Bln.) tragen dem grundgesetzlichen Anspruch der Mutter auf Pflege und Erziehung ihres Kindes durch die Regelungen in § 80 StVollzG und § 27 JStVollzG Bln. Rechnung. Allerdings ist im Einzelfall immer ein sorgfältiger Interessenausgleich zwischen dem staatlichen Anspruch auf Strafvollstreckung und den Bedingungen des Strafvollzugs, dem Recht des Kindes auf Förderung seiner Entwicklung und der Förderung der Mutter-Kind- Beziehung erforderlich.

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz, dessen Artikel 1 das SGB VIII ist, bildet die Rechtsgrundlage dafür, der Mutter, wenn sie durch die Inhaftierung in der Ausübung der Erziehung eingeschränkt wird, eine geeignete und notwendige Hilfe zur Erziehung zu leisten oder andere Unterstützung zu vermitteln, um das Kind in seiner individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern (§ 27 ff. SGB VIII).

Nur im Zusammenwirken aller Beteiligten können Lösungen gefunden werden, die gleichzeitig

- dem Kindeswohl entsprechen,
- die Verantwortung der Mutter für ihre Erziehungsaufgabe stärken,
- die Vollzugsbedingungen berücksichtigen und
- eine Perspektive für Mutter und Kind - gemeinsam oder unabhängig voneinander - entwickeln.

Die nachfolgenden Richtlinien stellen Grundsätze auf, um diese Interessenabwägung und Entscheidungsfindung zu fördern.

Der Staatsanwaltschaft und den Gerichten, der Justizvollzugsanstalt und den Jugendämtern bleibt jedoch selbstverständlich der notwendige Beurteilungsspielraum erhalten. Maßgebend sind immer die Umstände des Einzelfalls.

2. Grundsätzliches

Im Vordergrund aller Überlegungen stehen die Erhaltung und Förderung der Mutter-Kind-Beziehung auch während der Untersuchungs- oder Strafhaft einer Mutter. Die Unterbringung eines Kindes bei seiner inhaftierten Mutter sollte grundsätzlich ermöglicht werden, wenn die Mutter dies wünscht und das Kindeswohl dadurch nicht gefährdet wird.

Voraussetzung für die gemeinsame Unterbringung von Mutter und Kind im Strafvollzug ist die zwingende Notwendigkeit für die Inhaftierung der Mutter. Soweit irgend möglich, sollte der Strafantritt bis zur Klärung der Versorgung und Betreuung des Kindes aufgeschoben werden.

3. Vorbereitung der Entscheidung

Die Gerichtshilfe (Soziale Dienste) informiert (werdende) Mütter vor der Ladung zum Haftantritt über das Beratungsangebot des Jugendamtes und unterrichtet das Jugendamt im Falle drohender Kindeswohlgefährdung.

Die Justizvollzugsanstalt für Frauen (JVAF) unterrichtet das zuständige Jugendamt unverzüglich, wenn bei einer inhaftierten Frau eine Schwangerschaft festgestellt wird oder wenn eine Mutter von nicht-schulpflichtigen Kindern in Haft genommen wird.

Zuständig ist das Jugendamt des Wohnbezirks der Mutter (letzte Meldeanschrift). In Zweifelsfragen hilft das Landesjugendamt bei der Klärung. Das Jugendamt prüft die Frage der Personensorgeberechtigung sowie die Unterhaltsverpflichtungen.

Ist die (werdende) Mutter allein sorgeberechtigt, wird sie in allen Fragen der Ausübung der Personensorge beraten und unterstützt (§ 18 SGB VIII). Schwangeren Frauen ist von der Vollzugsanstalt die Inanspruchnahme einer Schwangerschaftsberatung, frauenärztliche Betreuung sowie Geburtsvorbereitung im Rahmen der standardmäßigen medizinischen Betreuung zu ermöglichen. Frauen nicht-deutscher Herkunft haben Anspruch auf Begleitung durch eine Sprachmittlerin.

Das Jugendamt berät und unterstützt die (werdende) Mutter während des gesamten Verfahrens (d. h. auch während der U-Haft und Haftzeit) in Fragen der Erziehung. Jugendamt und Vollzugsanstalt arbeiten im Interesse von Mutter und Kind eng zusammen und unterrichten sich laufend gegenseitig. (s.a. Anlage 2 – Flussdiagramm)

3.1 Entscheidungskriterien

Grundsätzlich begründen weder die Straffälligkeit noch die Inhaftierung einer Mutter ihre Erziehungsunfähigkeit. Eine inhaftierte Mutter ist jedoch bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Sorge durch das Leben in der Vollzugsanstalt wesentlich eingeschränkt. Eine gemeinsame Unterbringung im Strafvollzug/Untersuchungshaftvollzug kann im Einzelfall vor allem dann infrage kommen,

- wenn das Kind zwischen 0 und 1/12 Jahre alt ist, hier insbesondere nach der Entbindung und in der Stillphase,
- die Mutter allein erziehend ist,
- wenn die Straftat nicht länger als voraussichtlich zwei Jahre dauern wird bzw. das Kind zum Zeitpunkt der Entlassung nicht älter als 3 Jahre ist.

Für die Entscheidungsfindung benötigt die (werdende) Mutter eine umfassende Information über die Vollzugsbedingungen durch die JVAF und eine Beratung über die Alternativen zur Unterbringung und Betreuung ihres Kindes durch das Jugendamt.

Das Jugendamt prüft in eigener Zuständigkeit, ob das Kindeswohl eine Unterbringung des Kindes bei seiner Mutter im Vollzug zulässt. Es erhält von der JVAF die für diese Prüfung notwendigen Informationen über die Vollzugsbedingungen im konkreten Einzelfall sowie die aktuellen Gegebenheiten bzw. Gefährdungsfaktoren an den Standorten der JVAF.

Das Jugendamt unterrichtet in kürzester Frist die Mutter und die JVAF über das Ergebnis seiner Prüfungen, die Stellungnahme des Jugendamtes wird von der JVAF der Staatsanwaltschaft und dem Haftrichter zugeleitet. Soweit erforderlich, werden vom Jugendamt familiengerichtliche Entscheidungen (z.B. §§ 1666, 1666a oder 1674 BGB) beantragt.

Die Gerichtshilfe weist im Rahmen des Ermittlungs- und Hauptverfahrens in ihrem Bericht an die Staatsanwaltschaft ebenfalls ausdrücklich auf den Sachverhalt Schwangerschaft oder unversorgte Kinder hin.

3.2 Ausschlussgründe

Eine sofortige, ungeplante Mitaufnahme eines Kindes in die JVAF ist nicht möglich; in diesen Fällen leitet das zuständige Jugendamt eine Inobhutnahme ein. Stehen keine Familienangehörigen oder andere Vertrauenspersonen der Mutter zur Betreuung des Kindes zur Verfügung, muss zunächst eine Unterbringung im Kindernotdienst erfolgen.

Die Leitung der JVAF kann in folgenden Fällen die Mitaufnahme eines Kindes oder seine fortdauernde Unterbringung in der Vollzugsanstalt ablehnen:

- Gefährdung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt
- Gefährdung des Haftzweckes bei U-Haft (Feststellung trifft das zuständige Gericht)
- Erhebliche Organstörung des Kindes, die eine ständige ärztliche Versorgung erforderlich macht
- Drogenabhängigkeit oder akute Alkohol-/Medikamentenabhängigkeit der Mutter
- Vollbelegung der Haftplätze (keinerlei Unterbringungsmöglichkeit)

Die Ausschlussgründe werden der Mutter und dem Jugendamt in der Hilfeplankonferenz erläutert.

Besteht die Mutter dennoch darauf, von ihrem Recht, ihr Kind bei sich zu haben, Gebrauch zu machen, muss das Jugendamt eine familiengerichtliche Entscheidung bezüglich der vorläufigen Trennung von Mutter und Kind erwirken.

4. Hilfeplanung

Hat sich die (werdende) Mutter nach der Beratung durch das Jugendamt entschieden, ihr Kind auch während ihrer Inhaftierung selbst zu betreuen, und ist keine Kindeswohlgefährdung festgestellt worden, wird vom Jugendamt die Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII eingeleitet. An der Hilfeplanung ist - soweit als möglich - der Vater des Kindes und weitere Angehörige zu beteiligen, um die längerfristige Perspektive für die Unterkunft und Betreuung des Kindes zu klären.

In die Hilfeplanung einbezogen wird die persönliche Situation der Mutter in Bezug auf die Dauer der Inhaftierung und ihre Perspektive nach der Haftentlassung.

Die Beteiligung einer/eines Mitarbeiterin/s der Justizvollzugsanstalt für Frauen an der Hilfeplankonferenz ist unerlässlich.

Erscheint es sinnvoll und notwendig, das Zusammenleben von Mutter und Kind in der Haftanstalt zu unterstützen, handelt es sich bei einer gemeinsamen Unterbringung um eine geeignete und notwendige Hilfe im Sinne des § 27 Abs. 1 und 2 SGB VIII. Die für eine Betreuung notwendigen Bedingungen werden im Einvernehmen zwischen der Mutter, dem Jugendamt und der Vollzugsanstalt in der Hilfeplanung festgelegt. Dabei wird geprüft, ob ein Träger der freien Jugendhilfe zusätzlich mit der ambulanten Unterstützung der Erziehungsaufgabe der Mutter beauftragt wird. Der Hilfeplan ist schriftlich zu fixieren und von allen Beteiligten zu unterschreiben.

Wird im Zuge der Hilfeplanung entschieden, dass eine Unterbringung des Kindes bei seiner inhaftierten Mutter das Wohl des Kindes gefährdet, ist für das Kind eine andere geeignetere Lebensform zu finden.

Kommt familiäre Selbsthilfe nicht in Betracht, muss vorrangig eine auf die Haftdauer der Mutter zeitlich befristete Unterbringungsmöglichkeit gefunden werden.

Die Vollzugsanstalt hat in diesen Fällen das Umgangsrecht der Mutter mit ihrem Kind zu gewährleisten und zu fördern.

Der Prozess der Klärung und Entscheidungsfindung zur Aufstellung des ursprünglichen Hilfeplans soll einen Zeitraum von 3 Monaten nicht überschreiten. Der Hilfeplan ist laufend fort zu schreiben. Bei wesentlichen Änderungen der Voraussetzungen oder auf Wunsch eines der o.g. Beteiligten soll der Hilfeplan überarbeitet werden (siehe Nr. 8).

5. Ausgestaltung der gemeinsamen Unterbringung

Das Kind ist eine eigenständige Person, deren Freiheit durch die gemeinsame Unterbringung mit der inhaftierten Mutter so wenig als möglich beschränkt werden darf. Daraus ergibt sich für die gemeinsame Unterbringung von Müttern und Kindern im Strafvollzug/U-Haftvollzug folgendes:

Die Vollzugsbedingungen müssen so gestaltet sein, dass Mutter und Kind ungestört zusammenleben können, d.h. es müssen angemessene Wasch- und Sanitäreinrichtungen, ein adäquater Schlafbereich zur Verfügung stehen sowie Spielmöglichkeiten und ein Freigelände.

Die JVA ist in jedem Einzelfall um flexible Lösungen bemüht, soweit die Vollzugsbedingungen der Frau solche Lösungen zulassen; dies gilt insbesondere für den geschlossenen Vollzug sowie U-Haft-Bedingungen (zu den Standorten im Einzelnen s. Anlage 1).

Mutter und Kind muss der Aufenthalt im Freien länger als üblich ermöglicht werden, die Mutter muss am Leben in der Gemeinschaft mit anderen Gefangenen teilnehmen können. Soweit es sich um eine Untersuchungsgefangene handelt, ist das zuständige Gericht bezüglich der zu gewährenden Freiräume einzubinden. Vorgesehene Trennungsgebote sind in jedem Fall zu beachten.

Außer bei gravierenden Belangen der Gefährdung von Sicherheit und Ordnung in der Anstalt darf die Erziehungskompetenz der Mutter durch Maßnahmen der Anstalt nicht eingeschränkt werden, im Konfliktfall ist das zuständige Jugendamt einzuschalten. Die Mutter muss die für

Pflege und Erziehung des Kindes notwendige sächliche Ausstattung durch die Anstalt erhalten.

Die Umgangsrechte des Kindes (§§ 1684, 1685 BGB) sind zu gewährleisten.

Das Kind darf mit Einverständnis der Mutter die Anstalt jederzeit in Begleitung verlassen. Der regelmäßige Besuch einer Tageseinrichtung ist bei Bedarf zu ermöglichen. Die kinderärztliche Versorgung durch eine/n niedergelassene/n Kinderärztin/-arzt ist sicherzustellen.

Der persönliche Besitz des Kindes kann nur beschränkt werden, wenn Sicherheit und Ordnung der Anstalt ansonsten gefährdet würden.

Besuche von Vertreter/-innen des Jugendamtes und des mit der Durchführung einer Hilfe zur Erziehung beauftragten Leistungserbringers sind zu gestatten. Das Jugendamt stellt sicher, dass nur ein Träger der freien Jugendhilfe die Betreuung übernimmt. Bei Untersuchungshaftern muss das für die Anordnung zuständige Gericht vorab die Genehmigung zur Umsetzung der vorgesehenen Planung und den daraus resultierenden Kontakten erteilen. Der Schriftwechsel der Mutter mit dem Jugendamt wird bei Strafgefangenen nicht überwacht. Die Post in der Untersuchungshaft unterliegt in der Regel der gerichtlichen Kontrolle.

6. Kostenverteilung

Die räumlichen und sächlichen Voraussetzungen der gemeinsamen Unterbringung von Mutter und Kind (auch altersgerechtes Mobiliar sowie Bettwäsche) sowie die Kosten für den/die verfahrenssichernde/n vereidigte/n Dolmetscher/in sind vom Strafvollzug sicherzustellen. Im Übrigen sind Sprachmittlerprojekte o.ä. in Anspruch zu nehmen.

Kommt eine Hilfe zur Erziehung zustande, übernimmt das Jugendamt die Kosten für diese Hilfe und in diesem Zusammenhang ggf. auch Sprachmittlerkosten.

Die Erstausrüstung inkl. altersgerechte Spiel- und Beschäftigungsmaterialien sowie der laufende Lebensunterhalt inkl. Krankenhilfe des Kindes (einfacher Regelsatz sowie ggf. Mehrbedarf) werden als Annexeistung zur Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII aufgrund von § 39 Abs. 1 SGB VIII vom Jugendamt übernommen.

Die Justizvollzugsanstalt ist für das Kind nicht leistungs verpflichtet.

Die entstandenen Kosten werden monatlich mit dem zuständigen Jugendamt abgerechnet. Im Rahmen der Evaluation (s. Nr. 9) wird auch zu klären sein, ob künftig eine Pauschalierung der anfallenden Kosten sinnvoll erscheint.

7. Absprachen in Krisen- und Konfliktfällen

Bei besonderen Vorkommnissen innerhalb der Vollzugsanstalt, die geeignet sein können, das Kindeswohl zu gefährden, unterrichtet die JVAF unverzüglich telefonisch oder per Fax das zuständige Jugendamt. Dazu benennt das Jugendamt die konkreten fallzuständigen Ansprechpartner/innen.

Droht eine unmittelbare Gefährdung von Leib oder Leben des Kindes, muss das Kind sofort in die zuständige Inobhutnahmeeinrichtung gebracht werden. Ist die zuständige Fachkraft nicht erreichbar, so erfolgt die Kontaktaufnahme über das Krisentelefon des zuständigen Jugendamtes für Inobhutnahme. Die JVAF erhält die Liste der Telefonnummern vom Landesjugendamt. Das zuständige Jugendamt unterrichtet in diesen Fällen unverzüglich das Landesjugendamt.

JVAF und Jugendamt unterrichten sich unverzüglich gegenseitig, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Entscheidung und Hilfeplanung überprüft werden müssen.

8. Überprüfung der Hilfeplanung

Bei einer Unterbringung des Kindes in der Vollzugsanstalt ist die Hilfeplanung in einem engen Turnus, mindestens alle drei Monate, bei Bedarf auch öfter, zu überprüfen. Die Erfahrungen und Beobachtungen der Vollzugsbediensteten müssen bei der Überprüfung einbezogen werden.

9. Laufzeit und Evaluation

Die laufende fachliche Begleitung und Auswertung der vorliegenden Erfahrungen wird in einer Arbeitsgruppe der Beteiligten unter Federführung der Senatsverwaltung für Justiz vorgenommen. Die Evaluation erfolgt im Zweijahresrhythmus, bzw. im Bedarfsfall in einem kürzeren Intervall. Die Wirkungskontrolle der Jugendhilfeleistung obliegt den Jugendämtern.

Anlage 1

zu Nr. 5

Standorte der JVAF

Lichtenberg

hier kommt eine gemeinsame Unterbringung von Mutter und Kind nicht in Frage. Es handelt sich um geschlossenen Vollzug inkl. Drogenabteilung

Pankow

hier stehen 2 Hafträume für jeweils 1 Mutter und 1 Kind (ggf. auch 2 Kinder) gemeinsam zur Verfügung, d.h. für das Kind gibt es keinen gesonderten Schlafraum. Eine Unterbringung kommt hier lediglich für Babys und Kleinkinder bis zum Alter von 1 Jahr in Betracht.


Reinickendorf

hier besteht im Vorderhaus die Möglichkeit, Mutter und Kind in einem Doppelhaftraum unterzubringen. Eine Unterbringung kommt hier lediglich für Babys und Kleinkinder bis zum Alter von 2 Jahren in Betracht. Zwingende Voraussetzung ist die Eignung der Mutter für den offenen Vollzug.

Neukölln

hier könnten räumlich bis zu 3 Mütter mit 3 Kindern in jeweils 2 Hafträumen untergebracht werden. Eine Unterbringung kommt hier für Babys und Kleinkinder bis zum 3. Lebensjahr in Betracht. Zwingende Voraussetzung ist die Eignung der Mutter für den offenen Vollzug. Eine gleichzeitige Teilnahme der Mutter an der Sozialtherapie ist in der Regel nicht möglich.

Anlage 2 zu Nr. 3 Flussdiagramm: Vorbereitung der Entscheidung über die Aufnahme von Mutter und Kind im Strafvollzug/Untersuchungshaftvollzug

			Bemerkungen
(werdende) Mutter unterrichtet das Jugendamt über die bevorstehende Haft und über ihren Wunsch nach Aufnahme mit Kind		Haftanstalt oder Dritte unterrichten das Jugendamt über notwendigen Haftantritt einer (werdenden) Mutter mit Kind(ern)	
	zuständig ist der allgemeine sozialpädagogische Dienst (oder der regionale sozialpädagogische Dienst) des Jugendamtes		Falls der/die zuständige Sozialarbeiter(in) nicht ermittelbar oder erreichbar ist, Kontaktaufnahme mit der Leitung des FB 4 des Jugendamtes oder Notdienst für Inobhutnahme (8-18.00 Uhr), aktuelle Liste wird der JVA F jeweils zur Verfügung gestellt.
	Jugendamt berät die Mutter über die Sicherstellung der Versorgung ihrer Kinder während der Haft, insbesondere über Hilfen zur Erziehung 		Die gemeinsame Unterbringung von Mutter und Kind in der JVA F ist nachrangig zu behandeln: Es müssen vorher sämtliche Möglichkeiten der Versorgung der Kinder abgewogen und geprüft werden.
Hilfekonferenz: <u>Leitung:</u> SozA ASSD/RSD des Jugendamtes <u>Beteiligte:</u> Mutter und Kind, Mitarbeiter der JVA, ggf. weitere Kooperationspartner oder Träger zur Hilfe für Mutter und/oder Kind (z. B. Kinderarzt, Hebamme, psychologischer Berater etc.)			In der Hilfekonferenz wird die Hilfe gemeinsam mit allen Beteiligten beschlossen. Art und Umfang und Bedingungen werden in einem Hilfeplan genau festgelegt. Gleichzeitig wird das Vorgehen bei einer etwaigen Veränderung der Bedingungen festgelegt.
Hilfeplan: Dokumentation der Vereinbarungen und Festlegungen der Hilfekonferenz und Sicherung der damit verbundenen Kosten			Bei Veränderung der Bedingungen oder etwaiger Nichteinhaltung der Verabredungen und Festlegungen wird das weitere Vorgehen in einer neuen Hilfekonferenz beschlossen.
weitere Hilfekonferenzen und Hilfepläne			Alle Beteiligten können eine neue Hilfekonferenz beantragen.